

Aktenzeichen:

7_RKg_5/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am

27. Mai 1964

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts Hamburg vom 19. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

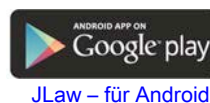
- I. Der Kläger, ein selbständiger Steuerberater, beschäftigt in seinem Büro neben der eigenen Ehefrau auch seinen Vater; dieser erhielt seinerzeit ein Monatsentgelt von 1.300,-- DM bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich. Für beide Mitarbeiter entrichtete der Kläger Lohnsteuer. Die beklagte Familienausgleichskasse (FAK) setzte für 1959 den Jahresbeitrag auf 40,-- DM je Vollbeschäftigten und Selbständigen fest und forderte mit der Jahresabrechnung vom 19. Mai 1960 vom Kläger 80,-- DM Beitrag für 1959 und 80,-- DM Vorschuß für 1960. Der Widerspruch des Klägers, der sich darauf stützte, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1960 (BVerfG 11, 118) festgestellt habe, daß für mithelfende Familienangehörige in keinem Fall Beiträge erhoben werden dürften, wurde mit Bescheid vom 19. September 1960 in Übereinstimmung mit einer Stellungnahme des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen zurückgewiesen, da § 11 Abs. 1 Satz 5 des Kindergeldgesetzes (KGG) Beitragsfreiheit lediglich für jeweils einen mithelfenden Familienangehörigen vorsehe. Allerdings habe das BVerfG im zitierten Urteil ausgeführt: " Der Selbständige ist für seine eigene Person beitragsfrei, wenn sein Einkommen 6.000,-- DM jährlich nicht übersteigt; für mithelfende Familienangehörige werden in keinem Falle Beiträge erhoben." Hierbei handele es sich jedoch um einen offensichtlichen Irrtum des Gerichts, der aber, da es sich um keinen tragenden Urteilssatz handele, unschädlich sei.
- II. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, da sowohl nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG als auch nach dessen Entstehungsgeschichte, insbesondere nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (BT-Drucks. Nr. 1884, II. Wahlperiode, 1953) das Wort "einen" lediglich als Zahlwort gemeint sei, weshalb jeweils nur für einen von mehreren mithelfenden Familienangehörigen Beitragsfreiheit bestehe. Es könne dahinstehen, ob das BVerfG in den Gründen seines Urteils vom 10. Mai 1960 hierzu eine andere Auffassung vertreten habe, weil dies nicht Streitgegenstand im Verfahren vor diesem Gericht gewesen sei.

Die Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 19. Juni 1962). Aus der Gegenüberstellung von § 2 Abs. 4 KGG und § 2 Abs. 2 KGG ergebe sich, daß das Gesetz zwischen dem Familienangehörigen, der "als Arbeitnehmer" tätig wird und dem "ähnlich" wie ein Arbeitnehmer tätigen Familienangehörigen unterscheide. Der Vater des Klägers arbeite regelmäßig 45 Stunden wöchentlich gegen lohnsteuerpflichtige Barbezüge von 1.300,-- DM im Monat, weshalb er nicht mithelfender Familienangehöriger, sondern Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 KGG sei. Da die Gehaltssumme für ihn allein schon die Höchstgrenze von 6.000,-- DM jährlich überschreite, sei die Voraussetzung für die für Arbeitnehmer geltende Befreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 6 KGG nicht erfüllt. Aber selbst wenn der Vater des Klägers mithelfender Familienangehöriger wäre, würde nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG und dem Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik zufolge keine Beitragsfreiheit für ihn bestehen. Zwar habe eine Auslegung dieser Vorschrift nicht von ihrer Entstehungsgeschichte, sondern vom Wortlaut des Gesetzes selbst auszugehen. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. April 1959 (10 RV 259/58; vgl. Breith. 1959, 1022) sei aber die Entstehungsgeschichte dann von Bedeutung, wenn die sich aus ihr ergebende Auslegung in der Vorschrift selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ausdruck gefunden habe. Deswegen liege die Auslegung nahe, daß die Befreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG nur einen einzigen, nicht aber mehrere mithelfende Familienangehörige erfasse. Dem BVerfG sei in seinem Urteil auch kein Irrtum unterlaufen. Es habe vielmehr nur zum Ausdruck gebracht, daß die Beitragsfreiheit des Selbständigen für seine eigene Person von der Höhe seines Einkommens abhängen, während er für einen mithelfenden Familienangehörigen auch dann beitragsfrei bleibe, wenn dessen Einkommen mehr als 6.000,-- DM betrage. Revision wurde zugelassen.

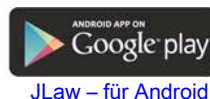
- III. Der Kläger legte gegen das Urteil des LSG form- und fristgerecht Revision ein. Die Auffassung des BVerfG in seinem Urteil vom 10. Mai 1960, daß für mithelfende Familienangehörige in keinem Fall Beiträge erhoben würden, sei richtig. Man dürfe nicht, wie das LSG, zwischen dem Familienangehörigen, der "als" Arbeitnehmer tätig werde und dem "ähnlich" wie ein Arbeitnehmer tätigen Familienangehörigen unterscheiden, da nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte Aufwendungen für einen im Betrieb eines Unternehmers tätigen Familienangehörigen nur dann als abzugsfähige, gewinnmindernde Aufwendungen gebucht werden könnten, wenn ein förmlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei. Ferner verstoße § 11 KGG gegen Art. 6 des Grundgesetzes (GG), da es dem Schutz der Familie widerspreche, wenn durch die Mitarbeit eines Familienangehörigen in einem Unternehmen Rechtsfolgen, wie die Verpflichtung zur Beitragszahlung, entstünden, die dem Familienverband abträglich seien. Auch seien die soziologischen und betriebswirtschaftlichen Unterschiede zwischen einem Betrieb, der fremde Arbeitnehmer beschäftige, und einem Familienbetrieb so groß, daß es dem gesetzgeberischen Zweck des Art. 6 GG widerstreite, wenn man mithelfende Familien-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

angehörige, die lediglich aus steuerrechtlichen Gründen weitgehend einem nicht familienzugehörigen Arbeitnehmer angeglichen seien, materiell solchen Arbeitnehmern gleichstelle.

Schließlich verletze die Beitragsregelung des KGG den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, da die gewerbliche Wirtschaft ihre Beiträge als Kostenbestandteile über die Preise auf die Kunden abwälzen könne, was den an feste Gebührenordnungen gebundenen Angehörigen der freien Berufe nicht möglich sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, die Beitragsanforderung der Beklagten vom 19. Mai sowie den Widerspruchsbescheid vom 19. September 1960 zu ändern und festzustellen, daß der Beitrag 1959 und der Beitragsvorschuß 1960 nur je 40,-- DM betrage.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Auch sei nicht einzusehen, inwiefern durch eine jährliche Beitragsleistung von 80,-- DM die Familie des Klägers gefährdet sei. Jedenfalls könne nach dem Urteil des BVerfG vom 10. Mai 1960, das ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetzgebung festgestellt habe, nicht mehr behauptet werden, die Beitragsregelung des KGG verstoße gegen Art. 3 GG.

IV. Die nach § 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 10 KGG ist beitragspflichtig, wer für Arbeitneh-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mer, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige Beiträge zu den Berufsgenossenschaften aufzubringen hat oder hätte, wenn diese Personen versichert wären. Dies bedeutet, daß alle Unternehmer für sich, für ihre Arbeitnehmer und für ihre mithelfenden Familienangehörigen Beiträge zu entrichten haben, soweit nicht die Befreiungsvorschriften des § 11 KGG dem entgegenstehen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG sind Selbständige von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit. Desgleichen sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 KGG Unternehmer von der Beitragspflicht für Arbeitnehmer befreit, wenn die Lohn- und Gehaltssumme ihres Unternehmens 6.000,-- DM im Jahr nicht übersteigt. Da die Lohnsumme im Unternehmen des Klägers jedoch unstreitig diese Grenze überschreitet, ist er jedenfalls nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 KGG generell von der Beitragspflicht für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer befreit.

Für die Frage, ob der Kläger, der neben seiner Ehefrau noch seinen Vater beschäftigt, nach § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG für beide oder nur für einen von ihnen von der Beitragspflicht befreit ist, ist entscheidend, ob die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG: "Selbständige sind von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit" jeweils nur "einen" einzigen mithelfenden Familienangehörigen für beitragsfrei erklärt.

Gegenstand der zur Entscheidung dieser Frage vorzunehmenden Gesetzesauslegung ist allein der in der gesetzlichen Vorschrift zum Ausdruck kommende "objektivierte Wille" des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt (vgl. BVerfG 1, 299, 312). Deshalb kann die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

insoweit zur Auslegung herangezogen werden, als die Auffassung, die sich aus ihr ergibt, in der Vorschrift selbst Ausdruck gefunden hat (vgl. BSG 6, 255).

Bereits der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG spricht dafür, das Wort "einen" nur als Zahlwort aufzufassen, da es schon sprachlich unkorrekt wäre, den Begriff "einen" zu verwenden, wenn in Wirklichkeit "mehrere", d.h. gegebenenfalls alle mithelfenden Familienangehörigen gemeint sein sollten. Hätte der Gesetzgeber letzteres gewollt, so wäre gesetzestechnisch eine Formulierung wie "Selbständige sind von der Beitragspflicht für mithelfende Familienangehörige befreit" üblich und geboten. Derartige Fassungen, um eine Mehrzahl von Personen zu bezeichnen, hat der Gesetzgeber in § 11 Abs. 1 Satz 6 (sowie ebenfalls in Abs. 2 Satz 1) KGG verwendet. Infolgedessen bezeichnet der Begriff "einen" in § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG nicht eine Mehrzahl von Personen.

Zusätzlich zur terminologischen Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG, daß jeweils nur ein einziger mithelfender Familienangehöriger von der Beitragspflicht ausgenommen wird, kann die historische Entwicklung dieser Vorschriften ebenfalls herangezogen werden. § 11 KGG lautete in der ursprünglichen Fassung vom 13. November 1954 bezüglich der hier interessierenden Sätze:

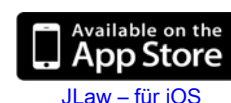
"Beitragsfrei sind Selbständige, deren Einkommen jährlich 4.800,-- DM nicht übersteigt. Die Satzung kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen, mit der Maßgabe, daß der Beitrag dieser Selbständigen 12,-- DM im Jahr nicht übersteigt. Die Beitragspflicht der Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen bleibt unberührt."

Nach dieser ursprünglichen Fassung des § 11 KGG bestand

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

also für die Beitragsleistung, zu denen die Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen herangezogen wurden, überhaupt keine Beitragsfreiheit (vgl. BT-Drucks. Nr. 708, II. Wahlperiode, 1953).

Bei der alsbald nach Inkrafttreten des KGG vorgenommenen Ausarbeitung des Kindergeld-Ergänzungsgesetzes (KGEg) wurde im Bundestagsausschuß für Sozialpolitik vorgeschlagen, die Beitragsfreiheit für alle Selbständigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 4.800,-- DM einzuführen. Dieser Antrag verfiel jedoch der Ablehnung, da befürchtet wurde, daß eine generelle Freistellung jener Selbständigen in diesem Rahmen zu einer starken Beitragsbelastung der verbleibenden Beitragspflichtigen der einzelnen FAKen führen würde. Dagegen wurde zur Milderung der Beitragslast der mittelständigen Beitragspflichtigen ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion einstimmig angenommen, wonach Selbständige, die mithelfende Familienangehörige beschäftigen und für jeden von ihnen bisher beitragspflichtig wären, von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit sein sollen (BT-Drucks. Nr. 1884, II. Wahlperiode, 1953). Hier ergibt die betonte Gegenüberstellung der Worte "jeden" und "einen", daß mit diesem Antrag die Beitragsbefreiung für jeweils nur einen der mithelfenden Familienangehörigen erreicht werden sollte.

Mindestens ebenso eindeutig ist die hierauf erfolgte erste Neufassung des § 11 Abs. 1 KGG durch § 10 Nr. 8 KGEg vom 1. Februar 1956, in der die einschlägigen Sätze lauteten:

"Beitragsfrei sind Selbständige, deren Einkommen jährlich 4.800,-- DM nicht übersteigt. Die Satzung kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen, mit der Maßgabe, daß der Beitrag dieser

- 9 -



- 9 -

Selbständigen 12,-- DM nicht übersteigt. Die Beitragspflicht der Selbständigen im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern und mithelfenden Familienangehörigen bleibt - unbeschadet des Satzes 8 - unberührt

Satz 8: "Selbständige sind von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit."

Hier ergibt die ausdrückliche Betonung des Fortbestehens der Beitragspflicht für mithelfende Familienangehörige in Verbindung mit dem Hinweis auf Satz 8, wonach diese Verpflichtung für **e i n e n** mithelfenden Familienangehörigen entfallen sollte, daß § 11 Abs. 1 KGG idF des § 10 Nr. 8 KEGG vom 1. Februar 1956 von dem gemäß § 10 KGG bestehenden Grundsatz der Beitragspflicht für Arbeitnehmer, Selbständige und mithelfende Familienangehörige eine Ausnahme für jeweils nur einen einzigen mithelfenden Familienangehörigen schaffen wollte.

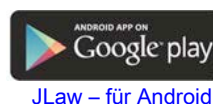
An dieser Regelung wurde auch durch Art. 1 Nr. 5 des Kindergeld-Änderungsgesetzes (KGÄndG) vom 27. Juli 1957, durch den § 11 KGG seinen heute gültigen Wortlaut erhielt, nichts geändert. Das besagt der Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik (BT-Drucks. Nr. 3657, II. Wahlperiode, 1953) zu Art. 1 Nr. 5 KGÄndG:

"Aus den im allgemeinen Teil aufgeführten Gründen ist an den Beitragsvorschriften des KGG grundsätzlich nichts geändert worden. Es erschien jedoch zur Entlastung wirtschaftlich schwacher Beitragspflichtiger notwendig, die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG, wonach durch die Satzung auch Selbständige, deren Jahreseinkommen 4.800,-- DM nicht übersteigt, zu Beiträgen herangezogen werden konnten, aufzuheben und diese Beitragsfreigrenze zwingend festzulegen. Aus dem gleichen Grunde erschien eine Vorschrift angebracht, wonach die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

gewerblichen Wirtschaft und in den freien Berufen für die Arbeitnehmer entfällt, wenn die Lohn- und Gehaltssumme 6.000,-- DM im Jahr nicht übersteigt. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen ist der Unterabsatz des § 11 Abs. 1 KGG neu gefaßt worden."

Diese Begründung erweist, daß durch Art. 1 Nr. 5 KGÄndG nur jene beiden ausdrücklich genannten materiellen Änderungen, aber keine weiteren Beitragsbefreiungen vorgenommen werden sollten.

Sowohl der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG als auch seine Entstehungsgeschichte ergeben demnach, daß das Wort "einen" als Zahlwort und nicht im Sinne von "mehreren" oder von "allen" aufzufassen ist. Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den FAK'en nach § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG betrifft jeweils nur einen einzigen der in dem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen. Dieses Ergebnis wird auch von der gesamten Literatur zu § 11 KGG geteilt (Witting/Meier, Kindergeld-Handbuch 1961, § 11 Anm. 12; Lauterbach/Wickenhagen, Die Kindergeldgesetzgebung 1958, § 11 Anm. 10; KäB, Kindergeldgesetz 1961, § 11 Anm. 3; Sixtus/Haep, Das Kindergeldgesetz 1956, Anm. 7; Goldschmidt/Anders, Die Kindergeldgesetze 1956, § 11 Anm. 2; Rüdiger, Das Kindergeldrecht 1956, S. 212).

- V. Eine andere Auffassung läßt sich allenfalls aus dem vom Kläger angeführten Satz aus den Gründen des Urteils des BVerfG vom 10. Mai 1960 (BVerfG 11, 118) entnehmen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei, wie Wickenhagen in "Die Berufsgenossenschaft", Jahrgang 1960, S. 326 meint, um einen offensichtlichen Irrtum des BVerfG handelt, oder ob sich der fragliche Satz nicht doch, wie es das LSG versuchte, im Sinn der oben gefun-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

denen Auslegung von § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG interpretieren läßt. Zwar haben gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) die Entscheidungen des BVerfG eine rechtlich bindende Wirkung für Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden, die sich auch über die Rechtskraft hinaus auf Tenor und ihn unmittelbar tragende Gründe erstrecken (Scheuner, DVBl 52, 617; Lechner, Komm. z. BVerfGG, § 31 Anm. II). Letztere binden jedoch nicht in ihren sämtlichen Teilen; bindende Kraft haben nur jene Sätze der Begründung, die aus den Vorschriften des GG oder des sonstigen Rechts eine Folgerung ableiten, mit der der Tenor steht und fällt (Geiger, Komm. z. BVerfGG 1952, § 31 Anm. 6; ähnlich Lechner und Scheuner aaO). Streitgegenstand des Urteils des BVerfG vom 10. Mai 1960 war jedoch, wie aus seinem Tenor eindeutig hervorgeht, die Frage der Gesetzgebungskompetenz für das KGG und dessen Vereinbarkeit mit dem GG. Nur soweit reicht auch die sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ergebende Bindungswirkung von Tenor und Gründen. Nicht dagegen war Streitgegenstand dieses Verfahrens die materiell-rechtliche Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes, wie insbesondere des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG, zu der das BVerfG auch nicht berufen wäre. Infolgedessen nehmen die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in den Gründen seines Urteils vom 10. Mai 1960 nicht an der Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG teil; sie hindern also die vorstehende Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG durch den erkennenden Senat selbst dann nicht, wenn sie eine hiervon abweichende Auslegung enthalten sollten.

Da demnach die Befreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG jeweils nur einen einzigen von mehreren mit-
helfenden Familienangehörigen erfaßt, ist der Kläger,

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

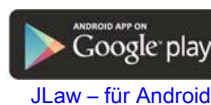
der neben seiner gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG durch die zuständige FAK von der Beitragspflicht ausgenommenen Ehefrau, noch den Vater beschäftigt, für diesen in jedem Falle beitragspflichtig. Hierbei kann dahinstehen, ob der Vater des Klägers auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei ihm mitarbeitet, also echter Arbeitnehmer ist, und ob sich die Befreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG auch auf solche als echte Arbeitnehmer im Unternehmen des Selbständigen mitarbeitende Familienangehörige bezieht. Werden nämlich durch § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG nur jene mithelfenden Familienangehörigen erfaßt, die nicht zugleich volle Arbeitnehmer sind und ist der Vater des Klägers als echter Arbeitnehmer bei ihm beschäftigt, so wird er nicht durch die Ausnahmegvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG von der gemäß § 10 KGG bestehenden Beitragspflicht ausgenommen. Da aber die Lohn- und Gehaltssumme im Unternehmen des Klägers unbestritten 6.000,-- DM übersteigt, greift die weitere (folgende) Befreiungsvorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 6 KGG ebenfalls nicht ein, so daß der Kläger alsdann nach § 10 KGG für seinen Vater beitragspflichtig bleibt. Ist der Vater des Klägers aber nicht auf Grund eines regelrechten Arbeitsverhältnisses, d.h. nur als mithelfender Familienangehöriger und nicht als echter Arbeitnehmer, dort beschäftigt oder erfaßt § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG auch solche Familienangehörige, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, d.h. als Arbeitnehmer in einem Unternehmen mitarbeiten, so besteht ebenfalls Beitragspflicht für ihn. Letztere deshalb, weil er als zweiter mithelfender Familienangehöriger im Unternehmen des Klägers tätig ist und gemäß der vom Senat getroffenen Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG nur jeweils ein einziger mithelfender Familienangehöriger von der Beitragspflicht befreit werden kann.

VI. Der Kläger wendet gegen diese Regelung des § 11 KGG weiter-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

hin ein, sie verstoße gegen Art. 6 GG, dessen Schutzgedanken es widerspreche, wenn durch die Mitwirkung eines Familienangehörigen in einem Familienbetrieb für das Unternehmen nachteilige Folgen, wie zB die Beitragspflicht für diesen Angehörigen nach § 10 KGG, entstünden. Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 1 KGG als Incidentfrage ist der erkennende Senat im Wege der konkreten Normenkontrolle zuständig (vgl. Beschluß des BVerfG vom 19. Februar 1957, DÖV 1957, 712 und Geiger, Komm. z. BVerfGG, Vorbemerkung vor § 76 Nr. 2). Der Senat konnte jedoch von der Aussetzung des Verfahrens und von einer Vorlage an das BVerfG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 BVerfGG absehen und in der Sache selbst entscheiden, da ein Verstoß gegen das GG nicht vorliegt. Wie das BVerfG in seinem Beschluß vom 17. Januar 1957 (BVerfG 6, 72, 76) ausgeführt hat, verbietet Art. 6 Abs. 1 GG für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts jede Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates. Er verbietet damit jede an Ehe und Familie anknüpfende ungerechtfertigte Sonderbehandlung, wobei es allein auf die Tatsache der Benachteiligung, nicht aber darauf ankommt, mit welchen Mitteln der Eingriff erfolgt (BVerfG 13, 299). Nicht dagegen verstoßen gegen Art. 6 Abs. 1 GG solche Vorschriften, die eine Beschwerde von Ehe und Familie nur als unbeabsichtigte Nebenfolgen haben (BVerfG 6, 77).

Bei der Prüfung der Frage, ob die sich allgemein auf die gesamte Wirtschaft beziehenden Beitragsvorschriften des KGG den Art. 6 Abs. 1 GG verletzen, muß zwischen der Familie im Sinne des Art. 6 GG, d.h. der umfassenden Gemeinschaft von Eltern und Kindern (BVerfG 10, 66) und einem ganz oder teilweise von ihr getragenen wirtschaftlichen Unternehmen unterschieden werden. Nur die

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Familie selbst als biologisches, gesellschaftliches und rechtliches Gebilde, nicht aber auch ein wirtschaftliches Unternehmen, das – mehr oder minder zufällig – ganz oder teilweise von Familienmitgliedern getragen wird, genießt den besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. Daher können Belastungen, wie die Beitragspflicht nach dem KGG, die der gesamten Wirtschaft auferlegt wurden, nur dann gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstoßen, wenn hierdurch mittelbar eine Gefährdung der Familie oder eine an die Familie anknüpfende Benachteiligung solcher Familien, die ein wirtschaftliches Unternehmen tragen, bewirkt würden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, da durch § 11 Abs. 1 KGG eine erhebliche Besserstellung von Familienbetrieben gegenüber den sonstigen mit der Beitragspflicht belasteten Unternehmen erreicht wird. Denn einmal sind ein Großteil dieser Betriebe als Kleinbetriebe mit einer Lohn- und Gehaltssumme unter 6.000,-- DM gemäß § 11 Abs. 1 KGG überhaupt von der Beitragspflicht befreit, zum anderen entfällt in sämtlichen Familienangehörige beschäftigenden Unternehmen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 KGG die Beitragspflicht für jeweils einen mithelfenden Familienangehörigen. Damit ist der besonderen Situation jener Unternehmen Rechnung getragen. Eine Benachteiligung oder gar eine, vom Kläger selbst nicht substantiiert behauptete, Gefährdung der einen Familienbetrieb führenden Familien durch das KGG ist daher nicht zu erkennen. Der Hinweis des Klägers, es sei mit dem Wesen der Familie nicht vereinbaren, wenn durch die Mitwirkung in einem Familienbetrieb Lasten entstünden, geht schon deshalb fehl, weil diese tatsächlich nicht aus einer Tätigkeit in der Familie, sondern aus der Betätigung innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens herrühren und wiederum nur dieses, nicht aber etwa die dahinterstehende Familiengemeinschaft betreffen. Würde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

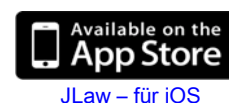
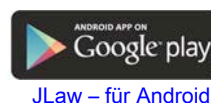
man der Argumentation des Klägers insoweit folgen, so wäre jede an die Tätigkeit eines Selbständigen oder eines mithelfenden Familienangehörigen anknüpfende abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Belastung als seiner Familie abträglich dann von Rechts wegen unzulässig, was eine keinesfalls vom Verfassungsgesetzgeber gewollte Ausweitung des Art. 6 GG bedeuten müßte. Im übrigen ist es eine häufige und in ihrer Zulässigkeit unbestrittene Erscheinung, daß durch die Mitarbeit von Familienangehörigen sozialversicherungsrechtliche Lasten für einen Betrieb entstehen können. Zum gleichen Ergebnis führt auch folgende Überlegung: Abgesehen davon, daß von Ehegatten immer nur einer kindergeldberechtigt sein kann, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, sämtliche mithelfende Familienangehörige - also theoretisch auch der Vater des Klägers - anspruchsberechtigt nach dem KGG. Es entspricht daher völlig der sich aus dem Wesen des Familienverbandes ergebenden Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung und Fürsorge, wenn ein Arbeitgeber in Auswirkung des arbeitsrechtlichen Fürsorgeprinzips (vgl. BVerfG 11, 116) nicht nur für seine anspruchsberechtigten fremden Arbeitnehmer, sondern ebenso für seine gleichfalls anspruchsberechtigten mithelfenden Familienangehörigen zur Beitragsleistung gegenüber den FAK'en herangezogen wird.

Soweit der Kläger schließlich rügt, die Beitragspflicht nach dem Kindergeldrecht verstoße gegen den Grundsatz des Art. 3 GG, weil sie sich für die freien Berufe belastender auswirke als für die gewerbliche Wirtschaft, genügt ein Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 10. Mai 1960 (BVerfG 11, 117). Dort wurde ausdrücklich festgestellt, daß sich die Einbeziehung der freiberuflich Tätigen in die Kindergeldregelung im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens hält und keinen verfassungsrecht-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

lichen Bedenken begegnet.

VII. Nach alledem war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

